

# **Öffentlichkeitsbeteiligung** **in Genehmigungsverfahren zur** **Stilllegung von Atomkraftwerken** **in der Bundesrepublik Deutschland**

# Vortragsinhalt

- 1. Grundsätzliches zum Stilllegungsverfahren**
- 2. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 3. Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 4. Forderungen**
- 5. Alternativen ?**

# **Grundsätzliches zur Stilllegung** (Genehmigungsverfahren)

Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG.

Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung obligatorisch.

# Abschwächung der Sicherheitsanforderungen durch:

- Einschränkung von Öffentlichkeitsbeteiligung;  
Unzureichende Beschreibungen im 1. SB
- Keine umfassende radiologische Charakterisierung
- Abbau im Kontrollbereich trotz Brennelemente
- Verschiebung von Genehmigungsaspekten in die atomrechtliche Aufsicht
- Zwischenlagerung und Regelung der Freigabe außerhalb der Stilllegungsgenehmigung

# Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren

**Geregelt in der (AtVfV)**

**Atomrechtlichen Verfahrensverordnung**

## 1. Bekanntmachung des Vorhabens:

- Ankündigung der Auslegung von Antragsunterlagen, Terminfestlegung
- Beschreibung der Öffentlichkeitsbeteiligung

# Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren nach AtVfV

2. Auslegung der Unterlagen eine Woche  
nach Bekanntmachung

Dauer: 2 Monate

Unterlagen: - Antrag  
- Sicherheitsbericht  
- Kurzbeschreibung  
- Umweltverträglichkeitsstudie

# Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren nach AtVfV

3. Einwendungen zum Genehmigungsverfahren während der Auslegungsdauer
    - schriftlich oder
    - zur Niederschrift
  4. Ab Beginn der Auslegungsfrist bis Ende des Genehmigungsverfahrens Akteneinsicht nach pflichtgemäßen Ermessen der Behörde möglich
- Unabhängig davon immer nach UIG

# Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren nach AtVfV

## 5. Erörterungstermin

- Erörterung der Einwendungen mit Antragsteller und Einwendern
- Nicht öffentlich
- Niederschrift (Wortprotokoll)

Zeitabstand zum Auslegungsende ist nicht festgelegt.



# Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Früher ein Verfahren für gesamte Stilllegung.

Heute mehrere, formalrechtlich voneinander unabhängige Genehmigungsschritte.

⇒ Probleme mit Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP wegen großer Zeitabstände.

- Änderung Stand von Wiss. und Technik
- in 2. Gen. höheres Radioaktivitätsinventar
- Rechtsschutz für Zugezogene ⇒

# Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung

## **Forderung:**

**Öffentlichkeitsbeteiligung bei jedem Genehmigungsschritt mit wesentlichem Inhalt.**

## **Problem:**

Ermessenssache der Genehmigungsbehörde!

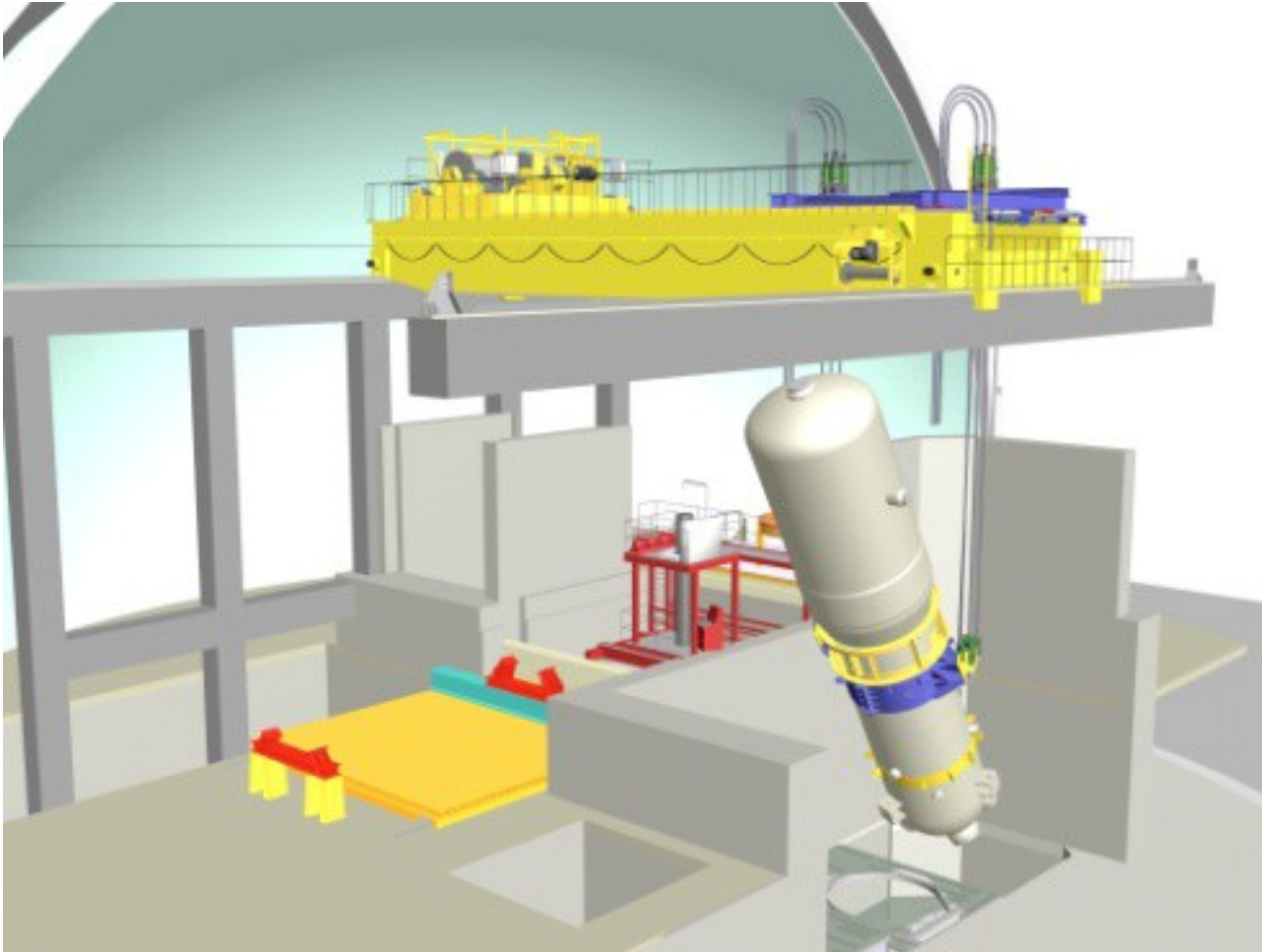
**Negatives Beispiel KWO (Baden-Württemberg)**

**Positives Beispiel KMK (Rheinland-Pfalz)**

# Einschränkungen der Öffentlichkeits- beteiligung bei den letzten Verfahren ausgelegte Unterlagen

## Sind nicht ausreichend

- Dritte ohne entsprechende Ausbildung oder Sachbeistand können eigene Betroffenheit nicht einschätzen.
- Fehlende Sachtiefe und Bestimmtheit.  
Verschiebung von Genehmigungsaspekten in die Atomaufsicht.



Quelle:  
EnBW

# Einschränkungen der Öffentlichkeits- beteiligung bei den letzten Verfahren Erörterungstermin

- Erörterungstermin zu früh.  
⇒ keine sachdienliche Diskussion möglich.
- Antragsteller beteiligt sich nicht an  
Diskussion.  
Liest höchstens aus Sicherheitsbericht vor.

# **Einschränkungen der Öffentlichkeits- beteiligung bei den letzten Verfahren**

## Zwischenlager für rad. Abrissabfälle

ZL wurde von Antragsteller aus Verfahren ausgegliedert und nach § 7 StrlSchV separat beantragt.

⇒ i.d.R keine UVP und keine Öffentlichkeitsbeteiligung.

# **Einschränkungen der Öffentlichkeits- beteiligung bei den letzten Verfahren**

## **Freigabe § 29 StrISchV**

**Freigabemanagement wird in Aufsichts-  
verfahren geschoben.**

**⇒ Keine Öffentlichkeitsbeteiligung.**

# Einschränkungen der Öffentlichkeits- beteiligung bei den letzten Verfahren Abklinglagerung

Komponenten, Gebäude, Fundamente, ...  
werden nicht zerlegt bzw. abgerissen, sondern  
Vorort oder extern für mehrere Jahre gelagert.

⇒ Keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei ab-  
schließender Zerlegung und Verbleib der  
Reststoffe/Abfälle.



# Forderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

- **Öffentlichkeitsbeteiligung zu allen wesentlichen Genehmigungsschritten.  
Dazu Änderung der AtVfV.**
- **Auslegung aussagekräftiger Unterlagen (Sicherheitsbericht, UVU, Behördengutachten mit ersten Einschätzungen).**
- **Bereitstellung aller Antragsunterlagen im Internet.**

# Forderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

- **Erörterungstermin**
  - nach eingehender Beschäftigung mit den Einwendungen durch Behörde und Antragsteller.
  - zwingende Einbeziehung des Antragstellers
- **Zwischenlager und Freigabemanagement Bestandteil des Stilllegungsverfahrens**

## Info-Kommission o.ä. statt Öffentlichkeitsbeteiligung?

**NEIN!**

- Behörde hat nicht die Leitung. Informationen werden von Antragsteller dominiert.
- Beteiligte haben keine Rechte während der Sitzungen. Formfehler können nicht gerügt werden.
- Kein förmliches Verfahren → Rechtsschutz könnte ausgehebelt werden.
- Es wird kein Wortprotokoll geführt.

⇒ **Allenfalls ergänzend nach Erörterungstermin**

## **Beispiel für sinnvolle Ergänzung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **“HZG” im Dialog.**

Stilllegung der Forschungsanlagen des Helmholtz-Zentrum Geesthacht (HZG).

Begleitgruppe aus Personen der kommunalen Politik, Bürgerinitiativen, Umweltverbänden und Betreiber/Antragsteller.

Professionelle Moderation.

Bei zu klärende Fachfragen konsensuale Zuziehung von externem Sachverstand.

# Beispiel für sinnvolle Ergänzung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung

## Abfallrückholung und Stilllegung Asse II.

Begleitgruppe aus Vertretern von

- stimmberechtigt: Parteien im Kreistag Wolfenbüttel, kommunale BürgermeisterInnen, Bürgerinitiativen, Umweltverbänden.
- Beratend: AGO, BfS, Asse GmbH, BMU, NMU, LBeg, Betriebsrat Asse.

Für Fachfragen: Arbeitsgruppe Option Rückholung (AGO) bestehend aus 5 von den stimmberechtigten Begleitgruppenmitgliedern und 2 vom BMU bestimmten Fachleuten.